
INNENBEREICHSSATZUNG

„Idunastraße“

STELLUNGNAHME DES RECHTSAMTES

Das Rechtsamt nahm am 16.05.2025 wie folgt zu der Thematik Stellung:

„Vorliegend ist nach den Ausführungen der zuständigen Forstbehörde im Schreiben vom 09.08.2024 eine Waldfläche betroffen. Der Waldbegriff ist in § 2 Abs. 1 Satz 1 Bundeswaldgesetz definiert als jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Die erfolgte Rodung begründet keine Änderung der Waldeigenschaft, da auch kahlgeschlagene Flächen die Waldeigenschaft nicht verlieren (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Bundeswaldgesetz). Die Forstbehörde kann gem. § 44 LFoG (Landesforstgesetz) NRW die Wiederaufforstung anordnen.

Nach § 39 LFoG muss grundsätzlich eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart durch die zuständige Forstbehörde genehmigt werden. Dabei ist im Genehmigungsverfahren nach § 39 Abs. 2 LFoG NRW eine Interessensabwägung anzustellen, die nach § 39 Abs. 3 LFoG NRW zu einer Genehmigungsversagung führt, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Nach § 43 Abs. 1 a) LFoG NRW bedarf es einer Umwandlungsgenehmigung nicht, wenn in einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

Für die erste Variante des § 43 Abs. 1 a) LFoG ist durch die Rechtsprechung anerkannt, dass eine rechtmäßige Festsetzung einer anderen Nutzungsart für eine Waldfläche durch einen Bebauungsplan nicht die vorherige Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung voraussetzt.

Dies wurde bereits durch das OVG NRW ausdrücklich mit Urteil vom 21. 8. 2002 (Az.: 10a D 83/00.NE) entschieden:

Die Überplanung einer Waldfläche führt nicht unmittelbar zu einer Umwandlung des Waldes, sondern bereitet diese vor. Die forstrechtlichen Belange, deren Beachtung das Erfordernis einer Waldumwandlungsgenehmigung dient, sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 b), Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das Fehlen einer Waldumwandlungsgenehmigung zum Zeitpunkt der Planaufstellung begründet daher nicht die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans.

Die konkrete Durchführung der Abwägung hat nach dem OVG nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erfolgen:

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist, wenn auf Grund der Änderung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach

den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 2, 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Nach Aufstellung eines Bebauungsplans nach diesen Maßgaben bedarf die Genehmigung und Errichtung von zulässigen Vorhaben im Bebauungsplangebiet gem. § 43 Abs. 1a LFoG keiner Waldumwandlungsgenehmigung (OVG NRW a.a.O.).

Die Rechtsprechung ist auf den hier vorliegenden Fall einer sogn. Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zu übertragen. Hierdurch wird das Satzungsgebiet zu einem Teil des im Zusammenhang bebauten Innenbereichs i.S. der zweiten Alternative gem. § 43 Abs. 1 a) LFoG.

Der Abwägungsvorgang ist im Rahmen der Satzungsaufstellung nach denselben Maßgaben wie oben beschrieben durchzuführen. Im Ergebnis können dann Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung entsprechend § 34 BauGB genehmigt und errichtet werden. Es bedarf dann keiner (zusätzlichen) Waldumwandlungsgenehmigung.

Im Ergebnis ist also der Rechtsauffassung der zuständigen Landesforstbehörde im Schreiben vom 09.08.2024 zur Frage der Erforderlichkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung zuzustimmen.“